

13. April 2005

Gemeinsame Position von BMU, LAWA, Grüne Liga/DNR, BGW und DVGW zur Grundwasserrichtlinie/Klaß-Bericht

Vor dem Hintergrund der im Europäischen Parlament bevorstehenden Plenarabstimmung zur Grundwasserrichtlinie fand eine informelle Besprechung von Vertretern der **LAWA** (Herr Böhme, Obmann des LAWA-Ausschusses Grundwasser und Wasserversorgung), **BMU** (Herr Keppner), dem **BGW** (Frau Danowski), **DVGW** (Herr Niehues, Frau Dr. Castell-Exner) sowie der **Grünen Liga/DNR** (Herr Bender) statt. Ziel war es, die Kernpunkte zur Änderung der Grundwasserrichtlinie herauszustellen.

Auf der Grundlage des Klaß-Berichtes vom 17.3.2005 haben sich die oben angegebenen Vertreter auf folgende Schwerpunkte geeinigt:

Zur Problematik der diffusen Verschmutzung (indirekten Einträge), der Hauptbelastungsquelle des Grundwassers

1. Forderung der Streichung von Änderungsantrag 44

Änderungsantrag 44 besagt, dass die Nutzung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (fertilisers and plant treatment products), die im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis ausgebracht werden bzw. aus dem eigenen Betrieb stammen, keinen indirekten Eintrag in das Grundwasser darstellen.

Dieser Änderungsantrag ist für den Grundwasserschutz kontraproduktiv. Trotz der schon seit Jahren geltenden Bestimmung zur Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis stellt die Landwirtschaft noch immer die bedeutendste Verschmutzungsquelle des Grundwassers dar. Nach dem aktuellen Bericht der Europäischen Umweltagentur überschreitet jeder dritte Grundwasserkörper in der EU die Grenzwerte für Nitrat; unter landwirtschaftlicher Fläche sind es 87% der betreffenden Grundgewässer. Im deutschen Nitratbericht von 2004 kommt das BMU zum Ergebnis, dass die nach der Nitratrichtlinie von 1991 ergriffenen Maßnahmen nicht zu einem deutlichen Rückgang der Grundwasserbelastung in landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebieten geführt haben. In dieselbe Richtung weisen auch die aktuellen Ergebnisse der ersten Bestandsaufnahme nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Demnach werden 53 % der Grundwasserkörper in Deutschland wahrscheinlich nicht das Ziel des guten Zustandes bis zum Jahr 2015 erreichen¹. Es ist allgemein bekannt, dass die Hauptursache hierfür die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft sind. Nach aktuellen Angaben des BMU lag der Anteil der diffusen Quellen für Stickstoff in den Jahren 1998 bis 2000 bei rund 80 %.² Pestizide werden im Wesentlichen über Abschwemmungen und Hofabläufe in das Grundwasser eingetragen.³ Die Vermutung, dass die

¹ Mohaupt, UBA (2005): Vortrag auf der Veranstaltung „Neue Flußpolitik“ am 11.3.2005, veranstaltet von BMU und IFOK.

² BMU (2005): Umweltpolitik: Die Wasserrahmenrichtlinie-Neues Fundament für den Gewässerschutz in Europa. Langfassung. S. 39.

³ s. dort, S. 41.

gute landwirtschaftliche Praxis generell eine Verschmutzung des Grundwassers verhindert, trifft so nicht zu. Aus diesem Grunde sollte der Antrag abgelehnt werden.

2. Unterstützung von Änderungsantrag 43

Vor dem Hintergrund der oben getroffenen Aussagen zur Problematik der diffusen Verschmutzung des Grundwassers (indirekten Einträgen) ist die Annahme von Änderungsantrag 43 von großer Bedeutung. Zu begrüßen ist insbesondere die Verankerung der besten Umweltpaxis und der besten verfügbaren Technik, da auf diese Weise das Vorsorgeprinzip gestärkt wird und alle Möglichkeiten genutzt werden, eine Verschmutzung des Grundwassers vorbeugend zu verhindern.

Die Verknüpfung zu den Stoffen 1 bis 9 aus Anhang VIII der Wasserrahmenrichtlinie deckt das Spektrum potentieller, für das Grundwasser gefährlicher Schadstoffe ab.

Zur Charakterisierung des guten Zustandes des Grundwassers

3. Unterstützung der erneut einzubringenden bisherigen Änderungsanträge 197 und 34

Wir begrüßen das erneute Einbringen obiger Änderungsanträge und die neu vorgenommene Unterteilung in Schadstoffe und Indikatoren.

Um eine angestrebte Einigung weiter zu erleichtern, wäre zu überlegen, die Festlegung von Grenzwerten bei den Indikatoren wegzulassen. Bei den Indikatorparametern ist es vor allem wichtig, dass diese regelmäßig untersucht werden. Ein Anstieg der Konzentrationen bei diesen Parametern zeigt, dass die Abbau- und Puffereigenschaften des Bodens zu sehr in Anspruch genommen werden und bei einer weiter andauernden Landnutzung in der vorhandenen Form ein Durchbruch von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist. Da die Indikatoren toxikologisch weniger bedeutsam sind als die Schadstoffe, wäre das Weglassen der Grenzwerte ein möglicher Kompromissvorschlag.

4. Unterstützung von Änderungsantrag 63

Die Verankerung des Qualitätskriteriums von 0,5 µg/l für die Gesamtsumme an Pestiziden einschließlich der relevanten Metabolite ist eine zentrale Forderung und wird ausdrücklich begrüßt.

Zwar wird dieser Grenzwert durch den geänderten alten Änderungsantrag 197 erneut ins Plenum eingebracht. Vor dem Hintergrund ungewisser Mehrheitsverhältnisse ist eine Unterstützung von Änderungsantrag 63 jedoch dringend erforderlich.

Dieser Summengrenzwert entspricht den Vorgaben von Anhang VI der Pestizidzulassungs-Richtlinie. Eine Verankerung in der Grundwasser-Richtlinie entspricht der angestrebten Kohärenz europäischer Richtlinien.

5. Vorschlag für einen neuen Änderungsantrag zu Art. 3 a (Überarbeitung des aktuellen Änderungsantrages 29)

Die Effektivität der Wasserrahmen- und Grundwasserrichtlinie für den Grundwasserschutz hängt ganz entscheidend davon ab, wann ein Grundwasserkörper im schlechten Zustand ist und deshalb Maßnahmen getroffen werden müssen. Deshalb ist dem Änderungsantrag große Bedeutung beizumessen. Der vorliegende Änderungsantrag 29 ist dafür grundsätzlich eine gute Ausgangsbasis.

Bei der Bewertung des chemischen Grundwasserzustandes sind aber alle Funktionen und Nutzungen des Grundwassers zu beachten. Nach deutschem Wasserrecht ist das Grundwasser als eigenständiges Schutzgut, also als eigener Lebensraum, zu schützen. Dieser Grundsatz ist in der Wasserrahmenrichtlinie nicht ausreichend berücksichtigt, was dazu führt, dass Grundwasser im Richtlinienentwurf nur im Hinblick auf terrestrische Ökosysteme, angrenzende Oberflächengewässer und auf die Trinkwassernutzung bewertet wird. Diese Lücke bei der Zustandsbewertung muss geschlossen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, in Absatz 2 als zusätzlichen Indikator für ein Risiko die ökologischen Funktionen des Grundwassers aufzunehmen. Dadurch könnten alle Grundwasservorkommen unabhängig von einer Nutzung in die Risikobewertung aufgenommen werden. Nach diesem Vorschlag ist **in Absatz 2 zu ergänzen:**

(iii) *functions of the groundwater ecosystem are at risk*

Durch die Wasserrahmenrichtlinie entstehen mit Einführung des Grundwasserkörpers als kleinste Betrachtungseinheit gegenüber dem deutschen Schutzniveau Lücken. Bewertungen und Maßnahmen werden grundsätzlich nicht auf den schadstoffbelasteten Raum, sondern auf die Ebene eines mehr oder weniger großen "künstlichen" Grundwasserkörpers gestellt. Ziel sollte es aber sein, Risiken für das betroffene Grundwasser aufzuspüren und in Problemgebieten angemessene Maßnahmen zur Risikominderung bzw. zur Sanierung zu ergreifen.

Die Diskussionen mit den anderen Mitgliedsstaaten haben gezeigt, dass dort die Sorge besteht, dass ein Grundwasserkörper auch dann in den schlechten Zustand eingestuft wird, wenn nur in Teilen eines Grundwasserkörpers Grenzwertüberschreitungen auftreten. Dies könnte zur Folge haben, dass auch in den nur gering belasteten Teilen einschränkende Maßnahmen verpflichtend werden. Dieses ist natürlich nicht gewünscht. Auf der anderen Seite ist es aber angemessen und notwendig, dass für Landnutzungen, die zu einer Grundwasserverschmutzung führen, Maßnahmen getroffen werden, die Verschmutzung zu verringern. Diese Maßnahmen sollen sich aber nur auf die Flächen beziehen, von denen die Grundwasserverschmutzung ausgeht. In dem Artikel sollte deshalb ein Absatz ergänzt werden, der regelt, dass bei einer Grenzwertüberschreitung an zumindest einer repräsentativen Messstelle geprüft wird, ob Maßnahmen getroffen werden müssen, die dort die Grundwasserverschmutzung bekämpfen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nicht nur der Grundwasserkörper betrachtet wird, sondern auch bereits in Teilgebieten, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden.

Es wird in Artikel 3a folgender neuer Absatz vorgeschlagen:

4. If a groundwater body is classified as being in good status, although in one or more monitoring points the quality standards or threshold values are exceeded, member states shall examine

- *whether the pollution is spreading and*
- *whether the relevant measures according to article 6 are sufficient for preventing or limiting inputs of these pollutants and*
- *whether an improvement of the quality of groundwater can be achieved.*

Member states shall take further and more stringent measures in that part of the groundwater body.

6. Änderung im Änderungsantrag 58

Der Änderungsantrag 58 von Ihnen wird grundsätzlich unterstützt. Allerdings wird angeregt, den folgenden zweiten Absatz zu streichen:

„... The proportion of measurement points classified as having good chemical status shall be definitive for the classification of the whole of the body of groundwater or the group of bodies of groundwater where it can be confirmed that at least 70 % of the area of the body of groundwater or group of bodies of groundwater is compliant with the standards and/or no more than 30 km² within the body of groundwater are polluted zones, provided that the affected parts of the body or group of bodies of groundwater do not endanger the achievement of the environmental objectives of the overall body or group of bodies of groundwater, and/or that, where appropriate, the requirements of Article 7 of Directive 2000/60/EC are met....“

Die Berichte zur Bestandaufnahme zeigen, dass die Größe der Grundwasserkörper in Europa sehr unterschiedlich ist und deshalb feste Größen keinen adäquaten Bewertungsansatz darstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die exakte Festlegung der Fläche, die verunreinigt ist, nur sehr schwer möglich ist und dabei weite Spielräume bestehen. Feste Zahlenwerte können zu Falscheinstufungen führen, zudem sind die Ansätze von 70 % und 30 km² willkürlich gewählt. Das gewünschte Ziel einer eindeutigen Klassifizierung wird deshalb nicht erreicht. Durch die Änderungsvorschläge zu Artikel 3 a neu wird das Problem der Zustandseinstufung aufgefangen und genügend stringent geregelt.

7. Unterstützung von Änderungsantrag 27 und Verzicht auf Änderungsantrag 65

Dieser Änderungsantrag sieht eine Ableitung der Grundwasserqualitätsstandards nach human- und ökotoxikologischen Kriterien vor und wird begrüßt.

Mit dieser Vorgehensweise wird eine wissenschaftlich belastbare Basis für die Ableitung der Grundwasserqualitätsstandards geschaffen. Durch den Änderungsantrag 22 zu Artikel 2 ist es dabei möglich, auch die natürlichen Hintergrundkonzentrationen einzubeziehen, so dass eine flexible, aber transparente und den Verhältnissen angepasste Regelung erzielt wird. Der Antrag ist deshalb nachdrücklich zu unterstützen.

Änderungsantrag 65 enthält eine ganz andere, dem widersprechende Regelung. Die Ableitung der Qualitätsstandards wird hier abhängig gemacht von der Charakterisierung der Grundwasserkörper, den Frachten der Schadstoffe und dem Ort einer Messstelle. Human- und ökotoxikologische Kriterien werden nicht erwähnt. Der Antrag steht damit im Widerspruch zu Antrag 27 und ist abzulehnen, da die Ableitung der Qualitätsstandards vermischt wird mit der Bewertung einer Qualitätsstandardüberschreitung. Die Schädlichkeit eines Schadstoffes hängt aber nicht von der Messstelle ab, sondern ist eine Stoffeigenschaft. Insofern muss bei der Ableitung der Qualitätsstandards auf diese Stoffeigenschaften abgehoben werden. Bei der Bewer-

tung, welche Bedeutung eine Überschreitung hat, sind die im Änderungsantrag aufgezählten Kriterien zu berücksichtigen. Sie dürfen deshalb aber hier nicht erwähnt werden.

Änderungsantrag 65 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zum Prinzip der Trenderkennung und –umkehr

8. Forderung nach Streichung von Änderungsantrag 18

Dieser Änderungsantrag sieht eine Aufweichung des Prinzips der Trenderkennung vor und wird abgelehnt.

Wie bei der Bestimmung des guten chemischen Zustandes, ist die fachliche Grundlage und die Bewertung auseinander zu halten. Der Trend muss sich demnach aus den gemessenen Schadstoffkonzentrationen ergeben, die mit einem statistischen Verfahren auszuwerten sind. Die Beurteilung der Folgen für die Umwelt kann dann in einem weiteren Schritt erfolgen, der dann über mögliche Maßnahmen entscheidet. Die Ergänzung des Wortes umweltsignifikant ist deshalb unpassend und zu streichen.

Grundwasser als Ökosystem

9. Forderung nach Wiedereinbringung des alten Änderungsantrages 65

Dieser Änderungsantrag fokussiert auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit natürlicher Grundwasserressourcen und den Erhalt der Vielfalt von Ökosystemen und sollte deshalb erneut eingebracht werden. Grundwasserökosysteme haben eine entscheidende Funktion für die Qualität des Grundwassers und damit als Rohwasserressource für die Trinkwassergewinnung.